

Sollen Hunde, Katzen und Frettchen innerhalb der EU reisen sind folgende Hinweise zur Kennzeichnung zu beachten:

Die Kennzeichnung des zu impfenden Tieres ist vor der Durchführung der Tollwutschutzimpfung vorzunehmen. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen eines Tieres wird die Tollwutimpfung nur noch dann als gültig betrachtet, wenn sie zeitgleich mit oder zeitlich nach der Kennzeichnung (Chipimplantation) erfolgt ist.

Wird ein nicht oder noch nicht gekennzeichnetes Tier gegen Tollwut geimpft, kann dafür auch ein EU-Heimtierausweis ausgestellt werden. Dieser Ausweis kann dann allerdings nicht im Reiseverkehr, sondern nur national verwendet werden. Soll das Tier später dann doch innergemeinschaftlich verbracht werden, muss es nach der erfolgten Kennzeichnung erneut gegen Tollwut geimpft werden. Unter innergemeinschaftlichem Verbringen im Reiseverkehr versteht man das Reisen innerhalb der EU mit dem eigenen Tier.

Selbst die Garantieerklärung des/der ermächtigten Tierarztes/ärztin, dass sich die nachträgliche Kennzeichnung auf das geimpfte Tier bezieht, führt nicht zu einem für den Grenzübertritt gültigen Ausweis.

Im Rahmen der Sorgfaltspflichten ist es die Aufgabe des/der ermächtigten Tierarztes/ärztin, Tierhalter darauf hinzuweisen, dass der Impfeintrag im EU-Heimtierausweis ohne vorherige Kennzeichnung des Tieres nicht zu einem für den Grenzübertritt gültigen Dokument führt.

Ab dem 15.07.2011 dürfen Hunde, Katzen und Frettchen für das innergemeinschaftliche Verbringen nur noch mit einem Chip gekennzeichnet werden. Bereits tätowierte Tiere müssen aber nicht nachträglich mit einem Chip gekennzeichnet werden, außer wenn sie nach Großbritannien, Schweden, Irland oder Malta reisen.

Stand: 17.12.2010